

## **Beitragsordnung ab 01.01.2021**

### **Beitragsordnung der Initiative Ruhestandsplanung e.V. beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 18.12.2020**

#### **§ 1 Beitragspflicht**

(1) Die Mitglieder der Initiative Ruhestandsplanung e.V. haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) In diesem Beitrag sind alle für die Mitgliedschaft der jeweiligen Beitragsklasse vorgesehenen Leistungen enthalten.

#### **§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise**

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. Januar des Beitragsjahres im Voraus fällig.

(2) Für neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag für die Restlaufzeit des Beitrittsjahres auf volle Monate aufgerundet und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung zu entrichten.

#### **§ 3 Beitragsklassen**

Es werden vier Beitragsklassen unterschieden.

##### **1. Ordentliche Einzelmitgliedschaft**

Ordentliches Einzelmitglied können Personen oder Personenvereinigungen werden, die einen besonderen beruflichen bzw. unternehmerischen Bezug zur Ruhestandsplanung im Sinne der Initiative Ruhestandsplanung e.V. haben. Dazu gehören Berater oder Vermittler (Selbstständige, Freiberufler oder Angestellte) sowie Unternehmen (Einzelunternehmen, juristische Personen oder Personenvereinigungen) und Verbände oder Vereine, sofern sie maximal 5 angeschlossene Vertriebspartner, Mitglieder und/oder angestellte Mitarbeiter haben. Die Höhe des eigenen Jahresbeitrags legt das jeweilige Einzelmitglied für sich individuell mit dem Aufnahmeantrag nach einer persönlichen Nutzeinschätzung fest. Diese Festlegung kann in jedem Kalenderjahr einmal durch schriftliche Mitteilung an den Verein bis zum 30.09. eines Kalenderjahres (spätester Posteingang beim Verein) mit Wirkung ab 01.01. des Folgejahres angepasst werden. Legt das Einzelmitglied keinen individuellen Beitrag fest, so beträgt der Jahresbeitrag € 150,00. Diese Beitragshöhe, die bis zum 31.12.2020 dem Beitrag für eine ordentliche Einzelmitgliedschaft entsprach, gilt daher auch für Einzelmitglieder, die vor dem 01.01.2021 bereits Einzelmitglied waren und die keinen abweichenden individuellen Jahresbeitrag entsprechend der vorstehenden Regelungen festgelegt haben.

##### **2. Ordentliche Unternehmensmitgliedschaft**

Ordentliches Unternehmensmitglied können Personen oder Personenvereinigungen werden, die einen besonderen beruflichen bzw. unternehmerischen Bezug zur Ruhestandsplanung im Sinne der Initiative Ruhestandsplanung e.V. haben. Dazu gehören Berater oder Vermittler (Selbstständige, Freiberufler oder Angestellte) sowie Unternehmen (Einzelunternehmen, juristische Personen oder Personenvereinigungen) und Verbände oder Vereine, sofern sie über 5 angeschlossene Vertriebspartner, Mitglieder und/oder angestellte Mitarbeiter haben. Der Jahresbeitrag hierfür beträgt derzeit € 490,00.

##### **3. Fördermitgliedschaft**

Gem. der Satzung der Initiative Ruhestandsplanung e.V. können Personen (natürliche und juristische), welche sich mit den Zielen und dem Zweck des Vereins identifizieren und nicht ordentliche Mitglieder werden können oder wollen, Fördermitglieder werden. Die Fördermitgliedschaft soll regelmäßig damit verbunden sein, dass der Verein durch das Fördermitglied in der Durchsetzung seines Vereinszwecks und seiner Ziele unterstützt wird. Auch ordentliche Mitglieder können Fördermitglieder werden.

Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens € 5.000,00., bei begründeten Ausnahmen zwischen € 2.500,00 und € 5.000,00. Die Zahlung kann auch durch gleichwertige Sach- oder Dienstleistungen erbracht werden. Über die Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Wenn und solange die Gründungsmitglieder dem Verein angehören, haben sie neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft den Status des Fördermitglieds und sind von der Zahlung eines Förderbeitrags befreit (Sonderrecht i.S.v. §35 BGB).

#### **4. Ehrenmitgliedschaft**

Ein Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung für die Dauer der Ehrenmitgliedschaft befreit.

#### **§ 4 Vorstandsermächtigung**

In begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ermächtigt, Abweichungen von der Beitragsordnung zu beschließen.

#### **§ 5 Einzugsermächtigung**

(1) Aus Rationalisierungsgründen muss jedes Mitglied der Initiative Ruhestandsplanung e.V. ein Sepa-Mandat zum Einzug der jährlichen Beiträge erteilen.

(2) Wurde ein solches Sepa-Mandat erteilt, so hat es das Mitglied nicht zu vertreten, wenn die Abbuchung der Beiträge von seinem Konto erst nach dem Fälligkeitstermin § 2 erfolgt.

(3) War der Versuch eines Einzugs aus Gründen, die die Initiative Ruhestandsplanung e.V. nicht zu vertreten hat, erfolglos, so verliert eine evtl. bereits übersandte Mitgliedsbestätigung ihre Gültigkeit. Die Gültigkeit ist erst dann wiederhergestellt, wenn die jährlichen Beiträge auf einem der Konten der Initiative Ruhestandsplanung e.V. gutgeschrieben sind.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung der Initiative Ruhestandsplanung e.V. am 18.12.2020 verabschiedet und tritt zum 01.01.2021 in Kraft.